

**SATZUNG**  
**DER STIFTUNG UROLOGISCHE FORSCHUNG**  
**MIT SITZ IN BERLIN**

**§ 1**

**Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Urologische Forschung“.
- (2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Urologie.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die finanzielle Unterstützung der urologischen Klinik der Charité – Universitätsmedizin Berlin – und anderer urologischer Institute in ihrer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere in der fachwissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch eigene Forschungsinstitute auf dem Gebiet der Urologie gründen, betreiben und unterhalten.
- (4) Im Rahmen des Stiftungszwecks können die Erträge aus der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens auch für die Vergabe von Stipendien und die finanzielle Unterstützung von Projekten zur wissenschaftlichen Ausbildung von Studenten und jungen Fachärzten sowie für die Vergabe von Preisen für herausragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Urologie und ihren Randgebieten verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen betrug am 31.12.2012 € 696.541,89 (in Worten: EURO sechshundertsechsundneuzigtausendfünfhunderteinundvierzig 89/100), bewertet zu Niederstwerten entsprechend den Vorschriften des HGB.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen i. S. von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge aus der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Stiftungszweck kann auch durch Zuwendung an andere gemeinnützige Organisationen erfüllt werden, die sie im Sinne von § 2 Absätze 3 oder 4 der Satzung zu verwenden haben.
- (4) Die Bildung von Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 AO ist zulässig.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vorstand und Vertretung**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens 5 natürlichen Personen besteht. Die ersten Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit berufen: Prof. Dr. med. Stefan A. Loening (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. med. Dietmar Schnorr (stellvertretender Vorstandsvorsitzender), Herr Reimer Kölln (†), Herr Ludwig Kramer, Prof. Dr. med. Bernd Schönberger (†).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Der Vorstand vertritt die Stiftung jeweils gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

- (2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen, sofern die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter 5 sinkt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger erfüllen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Verwaltung allein.
- (3) Neue Mitglieder des Vorstands werden nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 der Satzung vom bestehenden Stiftungsvorstand berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, tritt das zum Nachfolger berufene Vorstandsmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 5** **Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, der zu Beginn der Sitzung von den Anwesenden gewählt wird. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## **§ 6** **Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine Finanzbuchhaltung zu erstellen. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist ein Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Dabei sind, soweit sich aus dieser Satzung und dem Berliner Stiftungsgesetz nichts anderes ergibt, die Vorschriften des 1. Abschnitts des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches (§§238 bis 263 HGB) und die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken.
- (4) Der Vorstand fasst nach Vorlage des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers einen Beschuß über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 7** **Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur in einer Sitzung und nur bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder einstimmig gefasst werden. Alle anderen Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung betreffen, können nur in einer Sitzung und nur mit den Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Darüber hinaus sind Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Satzungszweckes nur zulässig bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, insbesondere, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und sich möglichst nahe an dem bestehenden Stiftungszweck zu orientieren.(3)Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und

unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Urologie zu verwenden hat.

## **§ 8 Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes anzugeben und zu belegen (z.B. durch Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnungsanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen und
  - b) den nach § 6 geprüften, festgestellten und genehmigten Jahresabschluß einschließlich des Wirtschaftsprüfungsberichts mit dem Vorstandsbeschluß einzureichen.
- (3) Die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

STIFTUNG UROLOGISCHE FORSCHUNG  
SATZUNG 23.08.2018